

unterschiedlicher Interessenebenen und Interessensbereiche und ihnen entsprechender Führungsebenen und Führungsbereiche, ohne die Untersuchung der objektiven Grundlagen des komplizierten Gesamtsystems Volkswirtschaft und seiner sich — in bestimmtem Umfang — selbstregulierenden und selbstorganisierenden Teilsysteme und Unterteilsysteme. Deshalb beruht unser ökonomisches System des Sozialismus in allen seinen Seiten auf einem entscheidenden Grundgedanken.

„Die zehtrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses nämlich ist organisch zu verbinden mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits.“<sup>13</sup>

### Übereinstimmung der Interessen und Mechanismus des Rechts

Damit haben wir den entscheidenden Ansatzpunkt für die Bestimmung der Rolle des Rechts im ökonomischen System des Sozialismus und darüber hinaus auch in gewisser Weise für die Bestimmung seiner Rolle im gesellschaftlichen System des Sozialismus überhaupt gewonnen.

Wenn die objektiven Gesetze durch die Tätigkeit aller Menschen verwirklicht werden, in der Tätigkeit dieser Menschen existieren, so ist es vollständig ausgeschlossen, daß die juristischen Gesetze diese Gesetze in ihrer Totalität wiedergeben. Die Annahme, daß das Recht die objektiven Gesetzmäßigkeiten in ihrer Gesamtheit in sich aufnimmt, schließt das Wirken objektiver Gesetze außerhalb des Bereichs der Gesetzgebung aus. Sie beraubt damit gleichzeitig die Arbeit des Gesetzgebers des objektiven Maßstabs. Nur die Anerkennung objektiv begründeter Interessen der Gesamtgesellschaft und der Individuen und Kollektive gibt uns die Möglichkeit, den Platz der juristischen Gesetze im System der Geschäftsleitung richtig zu bestimmen. Gerade darum aber geht es.

Die Rechtsnormen sind ein Instrument zur Gestaltung der Gesellschaft, ein sehr wichtiges Instrument, aber nur ein Instrument unter mehreren. Die sozialistische Gesellschaft wird durch die Tätigkeit des Gesetzgebers ebenso gestaltet wie durch die Arbeit des Betriebes auf der Grundlage der Gesetze, durch die Weisungen eines Generaldirektors ebenso wie durch den Vertragsabschluß eines Baubetriebes, durch die Konstruktion einer neuen Maschine ebenso wie durch die Erziehung der Kinder, durch die Schaffung von Kunstwerken ebenso wie durch die Kritik an Bürokratismus und Herzlosigkeit. Die Gestaltung unserer Gesellschaft ist das Werk der gesamten Gesellschaft unter Führung der Partei.

Viele dieser Erscheinungen vollziehen sich in Durchführung von Gesetzen. Von allen wird man sagen können, daß sie im Rahmen der Gesetze erfolgen, daß sie also nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht rechtswidrig sind bzw. sein dürfen. Diese Beziehung ist gerade für die Juristen sehr bedeutsam. Sie charakterisiert diese Handlungen aber keineswegs in ihrer Totalität. Der Abschluß eines gewinnbringenden Exportvertrags oder die Schaffung eines sozialistisches Lebensgefühl ausdrückenden Kunstwerkes erfolgen nicht nur (und nicht einmal in erster Linie), weil es entsprechende Gesetze gibt, sondern weil es Interessen und Bedürfnisse gibt, die hier, auf der Grundlage und im Rahmen von Gesetzen, realisiert werden. Sonst käme man zu dem Ergebnis, daß z. B. „ein Arbeiter, der sonntags Fußball spielt (und damit sein Recht auf Erholung ‚realisiert‘)“, dies durch Vermittlung einer bestimmten Rechtsbeziehung

tut, also durch Anwendung einer Rechtsnorm. Damit würde das menschliche Leben eigentlich in Rechtsbeziehungen umgewandelt, und die Schönheiten und Leiden des menschlichen Lebens ließen sich einfach auf die Anwendung von Rechtsnormen reduzieren“<sup>14</sup>.

Mit einer solchen Sicht verringern wir keineswegs die Bedeutung und die Aufgaben des Rechts. Wir entgehen nur einer Abwertung des Rechts, die mit einer scheinbaren Erhöhung seiner Rolle verbunden ist. Erst indem wir davon ausgehen, daß die Verhaltensweisen der Individuen und Kollektive objektiv bestimmt sind, vermögen wir, sie zu beeinflussen. Das Recht vermag es, Interessen Rechnung zu tragen, sie zu fördern, sie in andere Richtungen zu lenken, umzugestalten, es kann auch bestimmten Interessen die Befriedigung versagen, sie unterdrücken, wenn sie den gesellschaftlichen Erfordernissen zuwiderlaufen. Es ist nicht die Funktion des Rechts, die objektiv bedingten Interessen generell hervorzubringen, würde doch damit deren objektive Bedingtheit gerade aufgehoben.

Der Mechanismus des Rechts hat also die Existenz miteinander verbundener, aber nicht miteinander identischer gesellschaftlicher, kollektiver und individueller Interessen zur Voraussetzung. Er ist ein unentbehrliches Mittel — allerdings wiederum nicht das einzige —, um eine konkrete und spürbare Übereinstimmung der Interessen zu sichern. Das erfolgt durch die Festlegung und Durchsetzung allgemeiner, genereller Verhaltensregeln, die gesellschaftliche Erfordernisse ausdrücken und das den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Verhalten durch subjektive Rechte und Pflichten fixieren. Die Verhaltensregel als gleicher Maßstab für Ungleiches ist unentbehrlich, um gesellschaftliche Erfordernisse so zu formulieren, daß ein eigenverantwortliches, schöpferisches Verhalten der Individuen und Kollektive auf der Grundlage eigener Interessen möglich ist. Gerade die Abstraktheit der Rechtsnorm ist es, die dieses Verhalten sichern kann. Dabei werden sowohl Ziele wie Stimuli bzw. Sanktionen festgelegt.

Der Inhalt des eigenverantwortlichen und schöpferischen Handelns ist durch die Rechtsnorm nicht vollständig determiniert. Das heißt aber nicht, daß es nicht den Erfordernissen des Sozialismus entspräche. Im Gegenteil, dieses eigenverantwortliche und schöpferische, die Wahlmöglichkeit einschließende und keineswegs als „spontan“ abzuwertende Handeln der Individuen und Kollektive auf den unterschiedlichsten Gebieten ist ebenso wie die Normsetzung Verwirklichung der objektiven Gesetze der sozialistischen Gesellschaft. Der selbständige Handlungs- und Entscheidungsraum, das eigene Entscheidungsfeld sind nicht ein Hemmnis für die Verwirklichung der objektiven Gesetze, sondern deren Voraussetzung.

Gerade weil Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen, in verschiedenen Bereichen erfolgen müssen, die Bestandteil eines einheitlichen Gesamtsystems sind, das auf der dialektischen Einheit der Interessen beruht, gerade deshalb muß eine gegenseitige partnerschaftliche Einwirkung erfolgen, ist ein Mechanismus zur Lösung der sich ständig herausbildenden Widersprüche unter Vermeidung überflüssiger, die Gesellschaft schädigender Konflikte erforderlich. Die Verwirklichung der gesamtgesellschaftlichen Interessen und die Entfaltung der Teilinteressen stehen einander nicht antagonistisch gegenüber. Im Gegenteil, sie bedingen einander, bilden eine Einheit. Die Entfaltung dieser widersprüchlichen Einheit der Interessen ist nicht möglich ohne das Bestehen fester Regeln für die demokratische Lösung der Widersprüche, ohne neue Wechsel-

<sup>14</sup> Knapp, Die Leitung der Produktion als Gegenstand der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft, Prag 1961 (tschech.).

<sup>13</sup> Ebenda, S. 130.